Querbeet Dortmund – ernte deine Stadt!

Förderrichtlinien für urbane Gemeinschaftsgärten in Dortmund

Präambel

In Dortmund sind in den letzten Jahren neue Formen von Gemeinschaftsgärten, von Projekten der Urbanen Landwirtschaft und der Essbaren Stadt entstanden. Diese Gärten sind Experimentierräume für ein gutes Leben in der Stadt. Sie sind Orte der kulturellen, sozialen und generationenübergreifenden Vielfalt und des nachbarschaftlichen Miteinanders. Sie sind Räume der Naturerfahrung und können Biodiversität fördern. Urbane Gemeinschaftsgärten sind Freiräume, die gemeinsam gestaltet, erhalten und gepflegt werden und sind damit Orte, die Teilhabe ermöglichen. Das Programm Querbeet Dortmund will möglichst viele solcher Gärten realisieren.

Die Stadt Dortmund verfolgt eine Reihe von weiteren Programmen und Zielen, aus denen sich Rahmenbedingungen und Grundlagen für das Projekt Querbeet Dortmund ergeben. Dies sind insbesondere:

Mit dem Handlungsprogramm Klima-Luft 2030 (HP 2030) will die Stadt Dortmund den CO₂-Ausstoß bis 2035 um 55% reduzieren und bis 2050 Klimaneutralität erreichen. Dafür will die Stadt die lokale Erzeugung von Nahrungsmitteln stärken und für Menschen ohne Grundstückseigentum im dicht besiedelten urbanen Raum ermöglichen. So werden auch das Wissen und die Wertschätzung über den Anbau von Nahrungsmitteln gefördert.

Die Stadt Dortmund folgt den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030). Dazu gehören "Ernährung sichern", "Gesundes Leben für alle", "Bildung für alle", "nachhaltige Städte und Siedlungen" sowie "nachhaltige Konsum- und Produktionsweisen".

Als Gründungsmitglied des Bündnisses "Kommunen für biologische Vielfalt e. V." fördert die Stadt Dortmund die Biodiversität.

Der Landschaftsplan Dortmund definiert weitere Ziele zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt im Außenbereich der Stadt.

1. Förderberechtigte

- (1) Gefördert werden Gemeinschaftsgartenprojekte und gemeinschaftliche Projekte der urbanen Landwirtschaft und der essbaren Stadt in Dortmund.
- (2) Förderanträge können Vereine, Gruppen von Personen aus mindestens drei Haushalten, gemeinnützige Organisationen sowie Schulen und Kitas stellen. Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt.

2. Fördergegenstand

- (1) Gefördert werden Sachkosten für Gartengeräte, Materialien für den Selberbau und für handwerkliche Aktivitäten der Gartengruppe, Pflanzgefäße (einschließlich Hochbeete), Pflanzen, torffreie Erde, Saatgut etc.
- (2) Externe Dienstleistungen können gefördert werden, wenn sie von untergeordneter Bedeutung im Projekt sind.
- (3) Nicht förderfähig sind u. a. Werkzeuge (außer Gartengeräte), laufende Betriebs- und Personalkosten, Arbeitsleistungen der Gartengruppe, der Erwerb oder die Pacht von Grundstücken.
- (4) Das Projekt darf nicht kommerziell betrieben werden.

3. Anforderungen an das Gärtnern und die gemeinschaftliche Organisation

- (1) Für das Gärtnern gelten folgende Rahmenbedingungen:
 - a) Es dürfen keine torfhaltige Erde, keine Kunstdünger und keine Pestizide verwendet werden.
 - b) Der Großteil der Pflanzen sollen essbare Pflanzen oder andere Nutzpflanzen sein.
 - c) Es sollen vorrangig insektenfreundliche Pflanzen verwendet werden.
 - d) Der Garten sollte den ökologischen Wert der Fläche verbessern. Ökologisch wertvolle Standorte dürfen nicht zerstört werden.
 - e) Bei der Pflanzenverwendung soll auf Vielfalt, über die Vegetationsperiode gestaffelte Blühzeiten und eine Toleranz gegenüber Wildkräutern ("Unkraut") geachtet werden. Wildkräuter ("Unkraut") sollten zwischendrin oder in einem Teil der Fläche stehen bleiben.
 - f) Für den Anbau der Pflanzen soll Biosaatgut verwendet werden. Für Raine, Blühstreifen, Saatbomben etc. muss regionales Saatgut (gebietseigenes Saatgut) verwendet werden.
 - g) Der Anbau von invasiven Arten führt zum Ausschluss von der Förderung.
 - h) Es darf kein Tropenholz verwendet werden.
 - i) Grünabfälle sind nach Möglichkeit zu kompostieren und als Naturdünger wieder zu verwenden.
 - j) Zur Bewässerung soll in erster Linie Regenwasser gesammelt werden.

- (2) Das Projekt muss die allgemein gültigen rechtlichen Regelungen beachten wie zum Beispiel Naturschutzgesetz, Landschaftsschutzgesetz, Baugesetzbuch und Bauordnung, Bundesbodenschutzverordnung.
- (3) Für die Konzeption und Projektorganisation gelten folgende Vorgaben:
 - a) Die Zielsetzung und die geplanten Aktivitäten sind offen für die Einbindung weiterer Interessierter. Der Gemeinschaftsgedanke ist unter anderem daran zu erkennen, dass die Freiräume gemeinsam gestaltet, erhalten und gepflegt werden und damit Orte sind, die Teilhabe ermöglichen. Die Beteiligten haben möglichst von Beginn an in der Projektplanung mitgewirkt. Der Garten befindet sich in einem möglichst frei zugänglichen Areal und gewährt so größtmögliche Teilhabe.
 - b) Das Konzept zeigt glaubhaft eine stetige Betreuung und Bewirtschaftung des Gartens im Jahresverlauf und für die nächsten Jahre.
 - c) Das Projekt fördert Geschlechtergerechtigkeit, Generationengerechtigkeit, nachbarschaftliche Solidarität, Vielfalt, Toleranz und Demokratie. Projekte, die diesen Zielen widersprechen, werden nicht gefördert.

4. Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt.
- (2) Es werden 90 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert.
- (3) Alle zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen Gegenstände sind für diesen Zweck zu verwenden. Langlebige Güter und Güter über einem Wert von 800 Euro müssen gemäß dem Förderzweck mindestens drei Jahre lang (in besonderen Fällen auch länger) genutzt werden. Die Projektträger*innen dürfen die erworbenen Gegenstände nur mit Zustimmung der Stadt Dortmund verkaufen oder einer anderen Verwendung zuführen.

5. Förderantrag

Die Förderung kann vor dem Beginn eines Projekts beim Amt für Stadterneuerung der Stadt Dortmund beantragt werden. Die Anträge enthalten mindestens folgende Angaben:

- a) Titel des Projekts
- b) Beschreibung der beteiligten Akteure und Nennung eines*einer Vertreter*in.
- c) Beschreibung der Ziele und der geplanten Aktivitäten
- d) Planungsskizze
- e) Lage des Gartenprojekts, Adresse

- f) Zeitplan der Umsetzung
- g) Aussagen zur Nutzung und zum Betrieb in den nächsten Jahren.
- h) Ausgaben- und Finanzierungsübersicht
- i) Bankverbindung des/der Antragsteller*in mit IBAN (Projektkonto)
- j) Eine Erklärung, dass die Mittel sachgerecht, sparsam, wirtschaftlich und zweckentsprechend verwendet werden.

6. Vertragliche Vereinbarung

- (1) Die Förderanträge werden anhand ihrer allgemeinen Qualität, anhand der unter Punkt 3 beschriebenen Anforderungen sowie der nachfolgend dargestellten Kriterien bewertet und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgewählt und gefördert:
 - a) Der Kostenplan ist nachvollziehbar und realistisch.
 - b) Ein hoher Eigenanteil wird positiv bei der Projektbewertung berücksichtigt.
 - c) Private Unterstützungen und andere private Mittel sind ausdrücklich erwünscht.
- (2) Die Zuwendung wird in Form eines Vertrags vereinbart (Fördervereinbarung).
- (3) Ein Vertrag kann nur geschlossen werden, wenn der Verfügungsberechtigte über das Grundstück dem Projekt zustimmt.
- (4) Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist ausgeschlossen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- (6) Erst nach Abschluss der Fördervereinbarung dürfen Projektmaterialien etc. gekauft werden.

7. Auszahlung, Mittelabruf, Verwendungsnachweis, Rückforderung, Bildrechte

- (1) Es sind nur Ausgaben förderfähig, die unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erfüllung des Zuwendungszwecks entstanden sind.
- (2) Bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 Euro netto wird die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Aufträge oder Einkäufe durch Vergleichspreise dokumentiert (formlose Preisermittlung). Es kann dafür auf

- allgemein zugängliche Angebote zurückgegriffen werden, zum Beispiel Internetpreise oder Ladenpreise.
- (3) Ist die Dokumentation von Vergleichspreisen nicht möglich oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Beschaffung in anderer geeigneter Weise darzulegen
- (4) Bei Aufträgen bzw. Einzelkäufen unter 100 Euro netto entfällt die Dokumentationspflicht. Bei Ausgaben ab 5.000 Euro netto gelten besondere Vergabebestimmungen.
- (5) Die Auszahlung erfolgt <u>nach</u> der Durchführung des Projektes. Dazu werden die Ausgaben in einer Belegliste aufgeführt und gesammelt in Rechnung gestellt (Mittelabruf). Zu jeder Ausgabe werden die Preisermittlung, die Rechnung und der Zahlungsbeweis (Quittung oder Kontoauszug) beigefügt. Die Stadt Dortmund erstattet die Kosten spätestens vier Wochen, nachdem der Mittelabruf vollständig eingereicht wurde.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen können Mittel im Voraus ausgezahlt werden.
- (7) Die Auszahlung erfolgt nicht, wenn gegen die Anforderungen aus Punkt 3 in erheblichen Maße verstoßen wird. Bereits ausgezahlte Mittel können bei erheblichen Verstößen gegen die Anforderungen aus Punkt 3 zurückgefordert werden.
- (8) Über die sachgemäße Verwendung der Mittel wird ein Verwendungsnachweis geführt. Dabei dokumentiert die/der Fördermittelnehmer*in die Umsetzung der Maßnahme mit einer kurzen Beschreibung und aussagekräftigen Fotos. Er/sie willigt ein, dass die Stadt Dortmund diese Fotos im Rahmen ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nutzen darf.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach dem Beschluss des Rates der Stadt Dortmund in Kraft.

Der Rat der Stadt Dortmund hat die Förderrichtlinien am 31.03.2022 beschlossen.

Anträge können Sie formlos stellen an:

Stadt Dortmund oder querbeet@dortmund.de
Amt für Stadterneuerung
Kampstraße 47
44137 Dortmund

Sie haben Fragen zum Antrag und zur Förderung?

Stadt Dortmund Amt für Stadterneuerung Jens Woelki, Telefon 0231-50-27263 oder querbeet@dortmund.de